

BGer 1C_371/2017 vom 12. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_371_2017

FR: TF 1C_371/2017 du 12 juillet 2017

IT: TF 1C_371/2017 del 12 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 25. Mai 2017 Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 25. April 2017 und stellte dabei u.a. ein Fristerstreckungsgesuch, um ihre Beschwerde ergänzen zu können. Der Abteilungspräsident der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wies mit Verfügung vom 30. Mai 2017 das Fristerstreckungsgesuch ab und forderte die Beschwerdeführerin auf, innert einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen eine verbesserte Beschwerdeschrift im Sinne der Erwägungen einzureichen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten würde.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 8. Juli 2017 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Bei der angefochtenen Verfügung des Verwaltungsgerichts handelt sich um einen Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Gegen einstweilen nicht anfechtbare Zwischenentscheide steht die Beschwerde daher erst im Anschluss an den Endentscheid offen (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin behauptet zwar das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG . Aus ihren nicht nachvollziehbaren Ausführungen ergibt sich indessen nicht ansatzweise, inwiefern ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen sollte, der auch durch einen für sie günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden könnte. Im Weiterm führt eine Gutheissung der vorliegenden Beschwerde offensichtlich nicht sofort zu einem Endentscheid. Da die Beschwerdevoraussetzungen von

Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich weder dargetan noch ersichtlich sind, ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.